

§ 1

Name, Bezeichnung und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde Halle ist eine kreisfreie Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Stadt Halle (Saale)“.
- (2) Das Wappen der Stadt ist ein in Silber steigender roter Mond zwischen zwei sechsstrahligen roten Sternen, wobei der überhöhte Stern etwas größer dargestellt ist.
- (3) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Stadtwappen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht (Anlage 1). Die Umschrift lautet: „Stadt Halle (Saale)“. Dienstsiegel können auch in verkleinerter Form verwendet werden.

§ 2

Stadtgebiet

Zum Stadtgebiet gehören alle in den Stadtgrenzen liegenden Grundstücke gemäß der der Satzung beigefügten Karte (Anlage 2).

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat der Stadt Halle (Saale) heißt Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte) und der Oberbürgermeisterin. Die Stadträte üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Er führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertreterbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Personal- und allgemeine Angelegenheiten einschließlich Funktional-, Verwaltungs- und Strukturreform (Hauptausschuss) mit 15 Stadträten und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende,
2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten,
3. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften mit 11 Stadträten,
4. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung mit 11 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern,
5. Bildungsausschuss mit 11 Stadträten und 9 sachkundigen Einwohnern,
6. Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern
7. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern,
8. Sportausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
9. Kulturausschuss mit 11 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern,
10. Ausschuss für Planungsangelegenheiten mit 11 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern,
11. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten mit 11 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern.

Die Besetzung der Ausschüsse wird vom Stadtrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Ferner wird der Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 9 Stadträten oder in der Jugendhilfe erfahrenen Personen und 6 Vertretern der Freien Träger, gebildet.

(2) Der Vorsitz in folgenden Ausschüssen wird durch einen Stadtrat wahrgenommen:

1. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss),
2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften,
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung,
4. Bildungsausschuss,
5. Rechnungsprüfungsausschuss,
6. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss,
7. Sportausschuss,
8. Kulturausschuss,
9. Ausschuss für Planungsangelegenheiten,
10. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten,

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 46 GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:

1. der Hauptausschuss,
2. der Jugendhilfeausschuss,
3. der Vergabeausschuss,
4. der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

(4) Ferner bestehen folgende gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und der jeweiligen Betriebssatzung gebildeten Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse:

1. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung mit der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person,
2. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kulturinsel (Theaterausschuss) mit der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person,
3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Psychiatrisches Krankenhaus (Krankenhausausschuss) mit der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person,
4. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Thalia Theater/Kinder- und Jugendtheater (Theaterausschuss) mit der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person,
5. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale) mit der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen.
6. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) mit der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie zwei beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen.

Entsprechend § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet.

(5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Stadtrat entscheidet im konkreten Fall, ob ein Ausschuss beratend oder beschließend wirksam wird.

(6) Sofern sich der Stadtrat nicht auf die Ausschussvorsitzenden einigen kann und soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahl und die Stadträte aus den Mitgliedern des Ausschusses, die als Vorsitzende fungieren sollen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus einer anderen Fraktion als der Vorsitzende sein und werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse aus dem Kreis der Stadträte, die Ausschussmitglieder sind, gewählt.

(7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse (Beschlusstext) werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(8) Vertreter der Ausschussmitglieder kann jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion sein, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses.

- (9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften und Unternehmen werden gemäß §§ 44 Absatz 3 Nr. 12, 119 und 46 GO LSA durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 6

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin und der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die Oberbürgermeisterin entscheidet abschließend über
1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis 100.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000,- Euro nicht übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen, deren Vermögenswert 250.000,- Euro nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Schenkungen im Rahmen der repräsentativen Aufgaben aus den Verfügungsmitteln,
 4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 250.000,- Euro nicht übersteigt,
 5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) bis 150.000,- Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000,- Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,- Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 15.000,- Euro,
 6. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000,- Euro (Baubeschluss)
 7. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich des städtischen Anteils bis einschließlich 150.000,- Euro.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Beauftragten und Leiter der Regiebetriebe einschließlich der Intendanten der kulturellen Einrichtungen mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet in Personalangelegenheiten die Oberbürgermeisterin, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften entscheidet abschließend über
1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert über 50.000,- Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt.

4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Seine Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den landesrechtlichen Vorschriften.
- (5) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über
 1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000,- Euro bis 250.000,- Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis 200.000,- Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von 15.000,- Euro bis 200.000,- Euro nicht überschreitet (Netto, ohne Umsatzsteuer),
 2. die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis zu einschließlich 1.000.000,- Euro (Baubeschluss),
 3. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000,- Euro bis einschließlich 1.000.000,- Euro.

§ 7 Geschäftsordnung, Entschädigung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hierzu erlassenen Entschädigungssatzung.
- (3) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Arbeit erforderlichen Finanz- und Sachmittel. Das Nähere wird durch einen Beschluss des Stadtrates geregelt.

§ 8 Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin vertritt und repräsentiert die Gemeinde. Sie ist hauptamtliche Beamte auf Zeit und Leiterin der Stadtverwaltung. Sie hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie hat Antrags- und Rederecht.
- (2) Die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

- (3) Die Oberbürgermeisterin ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Sie erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Halle (Saale) hat fünf Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (2) Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bestimmt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die weiteren Vertreter bestimmen sich nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter.
- (3) Die Beigeordneten haben in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Es wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, deren Stelle öffentlich auszuschreiben ist und deren Rechtsstellung sich im Übrigen nach dem Gesetz zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt (Frauenförderungsgesetz vom 7. Dezember 1993 [GVBl. S. 734] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1997, zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 30.03.1999 [GVBl. 1999, S. 120]) und der GO LSA ergibt.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Hauptausschuss gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Oberbürgermeisterin in allen Gleichstellungsfragen beraten und innerhalb der Stadtverwaltung und nach außen zur Verwirklichung kommunaler Gleichstellungspolitik beitragen. Sie soll im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin und im Rahmen der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt aufgestellten Regeln auch eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit schafft die Oberbürgermeisterin die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen, und der Rat stellt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie erhält das Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Die Oberbürgermeisterin soll mindestens 1 x jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen, die auf Teile der Stadt beschränkt ist.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

§ 14 Vorschläge, Anregungen und Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (Bürgerinitiative) schriftlich mit Vorschlägen, Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Halle (Saale) an die Oberbürgermeisterin zu wenden. Über die Behandlung seines Anliegens ist der Antragsteller zu informieren. Andere Beschwerdemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§15 Ehrenbürger

Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt, einer sonstigen Ehrenbezeichnung oder die Verleihung des Ehrenbeckers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss, erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung "Mitteldeutsche Zeitung" sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss.

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) Bei räumlich getrennten Ortsteilen, die ein örtliches Eigenleben, eine eigene historische Entwicklung und eine nach der Bevölkerungszahl ausreichende Tragfähigkeit besitzen, kann die Bildung einer Ortsverwaltung unter Leitung eines Ortsbürgermeisters beschlossen werden.
- (2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine Anhörung der Bürger der Stadt durchzuführen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt vom 19.09.2001, veröffentlicht am 22.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.04.2003, veröffentlicht am 18.06.2003, außer Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Halle (Saale), _____

Anlagen